

337/A.B.

zu 371/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. R o i t h n e r und Genossen haben am 9. September d.J. an die Bundesminister für Inneres und für Justiz eine Anfrage, betreffend Einbürgerung des Herrn Benjamin Schreiber durch die Steiermärkische Landesregierung, gerichtet.

Hiezu teilt Bundesminister für Justiz Dr. K a p f e r folgendes mit:

Der Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. August 1955, Zl. 2-11 Sche 98/11-1955, mit dem festgestellt wurde, dass Benjamin Schreiber durch Abgabe der Erklärung, der Österreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, am 29. Jänner 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft gemäss § 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, erworben hat, erging auf Grund einer eingehenden Sachverhaltsdarstellung und Prüfung der Voraussetzungen, die das zitierte Bundesgesetz für die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft aufstellt. Die Frage, ob dieser Bescheid dem Gesetz entspricht, die Verfahrensvorschriften eingehalten wurden und die Zuständigkeit des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung überhaupt gegeben war, wird der Verwaltungsgerichtshof auf Grund einer Beschwerde, die das Bundesministerium für Inneres zu erheben beabsichtigt, zu prüfen haben. Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Rechtsbeugung konnten dem Akt des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nicht entnommen werden, sodass kein Grund vorliegt, die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Organe des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wegen Verdachtes des Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt zu veranlassen.

Insoweit Benjamin Schreiber durch seinen Vertreter RA. Dr. Friedrich Gatscha, Wien I., Biberstrasse 2, in einem Schreiben vom 16. Mai 1955 an das Amt der Wiener Landesregierung vorgebracht hat, dass er am 19. April 1955 seinen Wohnsitz in Wien endgültig aufgegeben und sich nach Graz, Leonhardstrasse 49, polizeilich abgemeldet habe, seit 6. Mai 1955 dort auch seine Gattin angemeldet und die Übersiedlung nach Graz bereits erfolgt sei, besteht aber der Verdacht, dass Benjamin Schreiber durch unrichtige Angaben und zu ihrer Stützung vorgelegte Scheinanmeldungen und Abmeldungen das Amt der Wiener Landesregierung und das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der Zuständigkeitsfrage in Irrtum geführt hat, um auf diese Weise eine für ihn günstige Erledigung seiner Staatsbürgerschaftssache zu erreichen. In einem erst nach Erlassung des zitierten Bescheides dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung zugegangenen Bericht der Bundespolizeidirektion Wien vom 10. August 1955 wird nämlich ausgeführt, dass die Ehegattin des Benjamin Schreiber unverändert als Hauptmieterin der Wohnung Wien I., Falkestrasse 6, aufrecht gemeldet ist und dass diese aus 6 Zimmern und Nebenräumen bestehende Wohnung vom Ehepaar Schreiber weiter beibehalten wird. Ich habe daher die Oberstaatsanwaltschaft Graz unter einem angewiesenen, gegen Benjamin Schreiber Vorerhebungen wegen Verdachtes der Übertretungen nach §§ 461/197 und 320 a StG. einleiten zu lassen.

(Die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Inneres H e l m e r haben wir am 24. d. M. unter Nr. 335/A.B. veröffentlicht.)